

- b) daß in einem Brief gemeinschaftlich Wissende an die heimlichen und Unwissende an die offenbaren Gerichte geladen werden¹⁾,
- c) daß überhaupt Unwissende geladen werden,
- d) daß die Einwohner der privilegierten Städte überhaupt geladen werden.

Abichtlich habe ich die Reihenfolge der Punkte beibehalten, um zu zeigen, wie man das Grundsätzliche (d, c) noch nicht vom Einzelnen und von Mißbräuchen scheiden kann (a, b).

Ein Eingehen auf die verschiedenen, bei Lindner (S. 30 ff.) angeführten und 3. T. gedruckten Texte der Arnberger Reformation fällt nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Sie werden bei Lindner sorgfältig zusammengestellt und verglichen und besonders auch in ihrer sprachlichen Eigenart gewürdigt. Er kommt zum Resultat, daß die bei Usener (S. 124 ff.) nach einer der beiden im StAS vorhandenen Urkunden gedruckten Texte „sich durch Alter, Reinheit der Sprache und Vollständigkeit auszeichnen“ Man hat in der Folgezeit sowohl von Seiten der Städte als auch von Seiten der Freigrafen sich mehrfach auf die Reformation gestützt. Sie bedeutete einen Markstein, nicht aber einen Schlußstein in der Entwicklung. Denn auch sie hatte es nicht hindern können, daß sich die Übergriffe der Freigrafen beständig mehrten. Vielleicht ist der Tod Sigismunds, der gestorben war, ohne die Arnberger Reformation zu bestätigen, nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung gewesen. So kam es schon im Mai 1439 zu einer Revision und im November 1439 zu einem Generalkapitel, zu dem Frankfurt den Freischöffen Walther Schwarzenberg mit Generalvollmacht und Instruktionen hinsandte, aus denen wir ersehen, daß es sich im wesentlichen noch um die gleichen Beschwerdepunkte handelte. Da die 1439 und 1441 unternommenen Bemühungen wieder zu keinem Resultat führten, schlug man eine Versamm-

¹⁾ Merkwürdig ist, daß dieser Punkt überhaupt ausdrücklich angeführt wird, da er in Anbetracht der Tatsache, daß Unwissende überhaupt nicht geheißt werden sollen, sinnlos ist, im übrigen aber die Ladungen praktisch immer in einem Brief an Wissende und Unwissende zugleich ergingen und wegen dieses Formmangels von Frankfurt noch nie beanstandet worden war. Auf Klage des Erwin v. Heiligenberg lud 3. B. 1410 der Freigraf Loseden alle Frankfurter Freischöffen an das heimliche, alle anderen an das offene Gericht. Eine Beanstandung der Form findet sich hier wie in vielen anderen Fällen nicht.